VERORDNUNG (EWG) Nr. 986/79 DES RATES

vom 14. Mai 1979

über die Aussetzung der Anwendung der durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3175/78, (EWG) Nr. 3176/78 und (EWG) Nr. 3177/78 festgesetzten Richtplafonds für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Norwegen, Portugal und Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Protokolle Nr. 1 im Anhang der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, der Portugiesischen Republik und dem Königreich Schweden hat die Gemeinschaft in den Verordnungen (EWG) Nr. 3175/78 (1), (EWG) Nr. 3176/78 (2) und (EWG) Nr. 3177/78 (3) die 1979 für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in diesen Ländern geltenden Richtplafonds festgesetzt. In diesen Protokollen ist vorgesehen, daß, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 90 v. H. der festgesetzten Höhe liegen, die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aussetzt.

Aus den Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1977 und 1978 geht hervor, daß die Einfuhren einiger Waren, für die ein Plafond gilt, in diesen Jahren 90 v. H. des für sie festgesetzten Plafonds nicht erreicht haben. Die Gemeinschaft hat daher 1979 die Anwendung dieser Plafonds für die Einfuhr der betreffenden Waren auszusetzen. Es ist jedoch zweckmäßig, die Entwicklung dieser Einfuhren im Wege einer statistischen Überwachung weiter zu beobachten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für 1979 wird die Anwendung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3175/78 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter der laufenden Nr. I N 2 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 2

Für 1979 wird die Anwendung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3176/78 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter der laufenden Nr. I P 3 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 3

Für 1979 wird die Anwendung des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3177/78 vorgesehenen Richtplafonds für die Einfuhren der unter der laufenden Nr. I S 19 des Anhangs I der vorgenannten Verordnung angegebenen Waren ausgesetzt.

Die Einfuhren dieser Waren bleiben weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MONORY

(1) ABl. Nr. L 377 vom 30. 12. 1978, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 377 vom 30. 12. 1978, S. 21.
(3) ABl. Nr. L 377 vom 30. 12. 1978, S. 25.